# Auswertung der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan AS10 – 2. Änderung "Hilgensattel-Asbach"

Stand 25.10.2024

Zeitraum der Trägerbeteiligung 18.09.2024 bis einschl. 18.10.2024

Datum der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung

Name	email	Anregung	Abwägung		
Landkreis Hersfeld-Rotenburg					
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten Eingang per Mail am 15.10.2024	C.Hollstein2@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 2. Änderung des B-Plans bestehen aus Sicht der Landwirt- schaft und der Feldflur keine Bedenken. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Fachdienst Straßenverkehr Eingang per Mail am 15.10.2024	M.Orf@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken zur 2. Änderung des Be- bauungsplanes AS 10 "Hilgensattel".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Fachdienst Straßenverkehr Eingang per Mail am 15.10.2024	S.Kromm@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, da bei den vorliegenden Planunterlagen keinerlei Aussagen zur verkehr- lichen Erschließung bzw. einer Änderung der verkehrlichen Situation ge- macht werden, ist von Seiten der Verkehrsbehörde eine Stellungnahme nicht möglich bzw. nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Wasser- und Boden- schutz Eingang per Mail am 15.10.2024	g.myketin@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, o. g., uns vorgelegte Bauleitplanung der Kreisstadt Bad Hersfeld haben wir zur Kenntnis genommen. Konkrete Bedenken, Anregungen oder Hin- weise zum Verfahren im Rahmen der von uns zu vertretenden wasser- wirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange haben wir nicht. Wir erstatten insofern Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Naturschutz Eingang per Mail am 15.10.2024	Ulrike.issleib-ludwig@hef-rof.de	Gegen die geplante 2. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes werden von Seiten des Naturschutzes keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Mit der oben genannten Änderung sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Regierungspräsidium Kassel			
Dezernat Kommunales Abwasser, Gewäs- sergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Eingang per Mail am 09.10.2024	beteiligung31-4@rpks.hessen.de	Kommunales Abwasser, Gewässergüte Bearbeiterin Frau Posch Durchwahl 2834)  Aus Sicht des Dezernats 31.4 (Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Planung.  Eine detaillierte Entwässerungsplanung liegt mir nicht vor und ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.  Das Plangebiet liegt innerhalb des erschlossenen Bereiches von Asbach. Eine qualitativ und quantitativ ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers kann durch Anschluss an die örtliche Kanalisation sichergestellt werden. Das anfallende Schmutzwasser ist an die Kläranlage des Abwasserbetriebes Bad Hersfeld anzuschließen. Bei einer Fortschreibung der Schmutzfrachtsimulation ist die Fläche zu berücksichtigen und die Regelungen zur Schmutzfrachtentlastung aus dem HAbwAG maßgeblich.  Die ausreichende Kapazität der Kanalisation ist in Eigenverantwortung sicherzustellen. Insbesondere muss die Fläche bei Planungen zur Änderung von Drosselabflüssen im Entwässerungsgebiet miteinberechnet werden.  Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah z.B. versickert, verrieselt oder verregnet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei der Einleitung in ein Gewässer ist ein Drosselabfluss von 3 l/s*ha bei einem 2-jährlichen Ereignis einzuhalten. Eine mögliche Rückhaltung soll nach DWA A117 nachgewiesen werden. Weiterhin sind das DWA- Regelwerke A102 maßgeblich. Erfolgt eine Direkteinleitung in ein Gewässer oder eine Versickerung, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 WHG in Dezernat 31.4 zu beantragen, sofern die Einleitung über die Anlagen des Abwasserbetriebes Bad Hersfeld erfolgt. Ist das nicht der Fall, ist die Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nach Vorabstimmung zu beantragen.	Der Stellungnahme wird ge- folgt. Die Entwässerungspla- nung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfah- rens vorgelegt und in Einver- nehmen mit den Abwasser- beseitigungspflichtigen ge- mäß den vorgetragenen Hin- weisen umgesetzt.
		Oberirdische Gewässer (Bearbeiter Herr Trabert Durchwahl 2827)  gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer keine Bedenken. Die Änderung betrifft nur inhaltlich die Nutzung der bestehenden Bebauung. Gewässer sind davon nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Hochwasserschutz (Bearbeiter Herr Heß Durchwahl 2832)	
		Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes AS 10 "Hilgensattel - Asbach" wird aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des Hochwasserschutzes zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Regionalplanung, Bau- und Woh- nungswesen, Wirtschaft Eingang per Mail am 10.10.2024	gudrun.niklas@rpks.hessen.de	Mit der vorgelegten Planung soll die Erweiterung der bislang 1.120 m² großen Verkaufsfläche für Lebensmittel und Getränke um 50 m² auf 1.170 m² ermöglicht werden; alle anderen Verkaufsflächen werden unverändert beibehalten.  Das bestehende Sondergebiet für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel wurde am 8.01.2019 per Abweichung von den Zielen des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) und des LEP Hessen zugelassen. Für das damalige Abweichungsverfahren wurde eine Auswirkungsanalyse erstellt, in der die aus raumordnerischer Sicht zu besorgenden Auswirkungen des Vorhabens ermittelt worden sind. Die berechneten Umsatzumverteilungen zu Lasten der benachbarten Versorgungsbereiche beliefen sich auf max. 2 %. Aufgrund der damals ermittelten geringen Umsatzumverteilungen kann aus raumordnerischer Sicht abgeschätzt werden, dass aus der geringfügigen Erweiterung der Verkaufsfläche um 50 m² keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Versorgungsbereiche zu erwarten sind; gegen die vorliegende Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.  Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Forsten, Jagd Eingang per Mail am 17.09.2024	bianca.pape@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBI. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBI. S. 126).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat 34 Bergaufsicht Eingang per Mail am 17.09.2024	iris.schmidt@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft Eingang per Mail am 17.09.2024	peter.rosenthal@rpks.hessen.de	Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hilgensattel – Asbach" AS 10 bestehen aus den meinerseits zu beurteilenden immissionsschutzrechtlichen Belangen keine Bedenken, Hinweise werden nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bo- denschutz	beteiligung-31-2@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 Grundwasser- schutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:	
Eingang per Mail am 16.10.2024			

# Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen soll ein im Stadtgebiet von Bad Hersfeld bestehender Lebensmittelmarkt erweitert werden.

Für diese Erweiterung wurde bereits die erste Änderung des o. a. Bebauungsplan durchgeführt. Mit den textlichen Festsetzungen in der v. g. Änderung ist jedoch die vorgesehene Verkaufsfläche nicht umsetzbar bzw. das Einhalten der zulässigen Verkaufsfläche würde zu unverhältnismäßigen baulichen Maßnahmen führen. Daher sollen mit der aktuellen Bauleitplanung für das tatsächlich vorgesehene Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das vorhabenbezogene Flurstück 118 in der Flur 5 der Gemarkung Asbach liegt in der Qualitativen Schutzzone III des mit Verordnung vom 31.08.1911 amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes "Lullusbrunnen" (WSG-ID 632-079).

Zudem befindet sich dieses nach dem Abgrenzungsvorschlag des Hessischen Landes-amtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 18.04.2017 innerhalb der geplanten Quantitativen Schutzzone B (äußere Zone) des in der Neufestsetzung vorgesehenen Heilquellenschutzgebiet "Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen" (WSG-ID 632-113). In der zukünftigen Heilquellenschutzgebietsverordnung ist für die Quantitative Schutzzone B u. a. als Verbot eine generelle maximale Tiefenbegrenzung von Eingriffen in den Untergrund (sowohl Bohrungen als auch Erdaufschlüsse, Baugruben, etc.) von 10 m vorgesehen.

Zur Lage in der Qualitativen Schutzzone III des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes wird von mir angemerkt, dass aufgrund einer Einschätzung des HLNUG die Aufrechterhaltung der v. g. Schutzzone nicht länger gerechtfertigt ist. Mit einer vor ca. 20 Jahren durchgeführten oberflächennahen Abdichtung des Lullusbrunnen wurden ausreichende Maßnahmen vorgenommen, um mögliche oberflächennahe Stoffeinträgen entgegen zu wirken.

Gegen das Erweiterungsvorhaben bestehen meinerseits keine Bedenken, wenn in den textlichen Festsetzungen der aktuellen Bebauungsplan-Änderung insbesondere auf die o. a. zukünftige Heilquellenschutzgebietslage und das o. a. künftige Verbot hingewiesen wird. Gleichfalls weise ich darauf hin, dass die Beurteilung bzgl. der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg obliegt und daher zu hören ist. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

#### Hinweise:

 Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Bad Hersfeld. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem Erweiterungsvorhaben mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Hersfeld.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Textbebauungsplan wurde um einen Hinweis zur Lage in den Heilquellenschutzgebieten ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

 Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Bauleitplanung realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

## Altlasten, Bodenschutz

# Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem "Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für direkt betroffenen Flächen des B-Plans AS 10 "Hilgensattel – Asbach", 2. Änderung der Kreisstadt Bad Hersfeld in der Gemarkung Asbach, Flur 5, Flurstück 118 weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für dieses Grundstück somit grundsätzlich keine Vorgaben oder Einschränkungen. Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Vorsorgender Bodenschutz:

Die vorliegende 2. Änderung des B-Plans AS 10 "Hilgensattel – Asbach" beinhaltet im Wesentliche eine textliche Änderung der Festzungen im B-Plan in Bezug auf die Art und Maß der baulichen Nutzung. Durch die geplante Änderung soll die bisherige festgesetzte max. Verkaufsfläche geringfügig erhöht werden. Hierdurch werden grundsätzlich keine Aspekte des Vorsorgenden Bodenschutzes in einer geänderten Form berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiter wurden in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz die aktuell üblichen Festsetzungen im Textteil des B-Plans übernommen. Hierbei handelt es sich um die einschlägigen Normen DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 sowie die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" sowie "Bodenschutz für Häuslebauer".

Da es sich um einen rechtsgültigen B-Plan handelt, ist eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung, wie grundsätzlich in dem Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 versandt an alle hessischen Städte und Gemeinden gefordert, hier nicht notwendig.

Koordinierungsbüro für Raumord- nung und Stadtentwicklung der In- dustrie und Handelskammer Kas- sel-Marburg und der Handwerks- kammer Kassel Eingang per Mail am 08.10.2024	koordinierungsbuero@kassel.ihk.de	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
Kreisstadt Bad Hersfeld						
Fachbereich Ordnungsdienste Eingang per Mail am 01.10.2024	jerome.sauer@bad-hersfeld.de	1. Stellungnahme der Gewerbe- und Gaststättenbehörde: Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes AS10 "Hilgensattel – Asbach" der Kreisstadt Bad Hersfeld bestehen aus gewerbe- und gaststättenrechtlicher Sicht keine Bedenken. Fehling  2. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde: Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes AS10 "Hilgensattel – Asbach" der Kreisstadt Bad Hersfeld bestehen aus straßenverkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. gez. Reinhardt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
		3. Stellungnahme FB Ordnungsdienste allgemein: Aufgrund der Ausführungen unter Nr. 1 und 2 bestehen aus Sicht des Fachbereiches Ordnungsdienste auch allgemein keine Bedenken gegen die die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes AS10 "Hilgensattel – Asbach" der Kreisstadt Bad Hersfeld. gez.Sauer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			